

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Fünfte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 vom 14.04.2021	2
Verfahrenshinweis	4

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.06.2017
VOM 14.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (7) Nr. 6 werden die beiden folgenden Sätze gestrichen:

Die Kommission wird jeweils in der ersten Sitzung des Fakultätsrates im Wintersemester für die Dauer eines Studienjahres neu gewählt. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit dem Ausscheiden aus der HHU oder der Neuwahl.

2. § 7 wird geändert zu:

Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät

3. § 7 (5) wird wie folgt ersetzt:

(5) Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden gewählt. Gehören dem Vorstand des Instituts bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Wahl.

4. § 7 wird wie folgt ergänzt:

(8) Gehören dem Vorstand zwei oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.04.2021.

Düsseldorf, den 14.04.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.